Feststellung gemäß § 5 UVPG Ardagh Glass GmbH, Werk Obernkirchen

GAA v. 13.1.2025

Die Firma Ardagh Glass GmbH, Große Drakeburger Str. 132, 31582 Nienburg / Weser, hat mit Schreiben vom 20.09.2024 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 i.V.m. § 10 BlmSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Glas mit einer Schmelzleistung von 640 t/d am Standort in 31683 Obernkirchen, Lohplatz 1 Gemarkung Obernkirchen, Flur 15, Flurstücke 130/15, 130/13 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

Aufnahme der Herstellung von Behälterglas in Weiß- und Grüntönen in die Genehmigungslage der Schmelzwanne 3.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 2.5.2 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Anhand der in Anlage 3 genannten Merkmale des Vorhabens kann insgesamt festgestellt werden, dass keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das beantragte Vorhaben zu erwarten sind.

Es sind durch das antragsgegenständliche Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt durch die Größe und Ausgestaltung des Vorhabens zu erwar-

ten. Durch das Vorhaben ergeben sich keine baulichen Änderungen. Weiterhin wird auch die bislang genehmigte Schmelzleistung der Anlage von 640 t/d nicht erhöht.

Auch durch das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten entstehen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt. Durch das Vorhaben soll neben der Wanne A auch an der Wanne 3 die Möglichkeit bestehen, Behälterglas in Weiß- und Grüntönen zu produzieren.

Weiterhin entstehen durch die Nutzung von natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt. Es wird durch das Änderungsvorhabe keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen oder Boden durch Neuversiegelungen nachteilig verändert. Auch kommt es zu keinem höheren Verbrauch an Frischwasser. Auch die Ressourcen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch das Änderungsvorhaben nicht tangiert.

Zudem entstehen auch durch die Erzeugung von Abfällen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt. Es kommt zu keinem erheblichen Mehraufkommen an Abfällen, die im Zusammenhang mit der geänderten Anlage entstehen und durch die Betreiberin beseitigt werden müssten. Es bedarf demnach auch keiner neuen Entsorgungswege.

Auch in Bezug auf Umweltverschmutzungen und Belästigungen sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten. Durch die Verwendung von Zinkselenit und Chromerz entstehen keine Änderungen an den beurteilungsrelevanten Luftschadstoffen der Anlage. Auch Lärmimmissionen sind nicht über den bisherigen Umfang zu erwarten. Insbesondere kommt es zu keinem erhöhten Verkehrsaufkommen durch die Anlage, neue Lärmquellen entstehen ebenso nicht.

Weiterhin sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt durch in Zusammenhang mit dem Vorhaben entstehende Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen zu erwarten. Durch die Änderung der Anlage fällt diese auch weiterhin nicht in die Anwendbarkeit der 12. BlmSchV (Störfallverordnung). Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der geänderten Anlage kann davon ausgegangen werden, dass sich kein erhöhtes Risiko für Störfälle oder Katastrophen abzeichnet.

Zudem sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt in Bezug auf Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten. Wie bereits dargestellt kommt es durch den Betrieb der geänderten Anlage zu keinen Veränderungen der Luftschadstoffe oder ei-

ner Veränderung der Lärmimmissionen. Auch die arbeitsschutzrechtlichen Maßnahmen sind für den Schutz der menschlichen Gesundheit ausreichen.

Auch anhand des in Anlage 3 zum UVPG genannten Standortes der Anlage lässt sich feststellen, dass keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt entstehen werden.

Insbesondere entstehen diese schon nicht in Bezug auf die bestehende Nutzung des Gebietes. Derzeit wird das vom Änderungsvorhaben betroffene Gebiet bereits zur Herstellung von Behälterglas genutzt und wird durch diese geprägt. Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Veränderungen am bisherigen Gebietscharakter.

Weiterhin lassen sich auch bei Betrachtung von Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seiner Umgebung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt erkennen. Insbesondere durch die nicht Vorhandene zusätzliche Nutzung der natürlichen Ressourcen am Standort der zu ändernden Anlage kommt es zu keinen nennenswerten Auswirkungen auf Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit dieser.

Zudem sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt in Bezug auf die Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung bestimmter Gebiete zu erwarten. Die im Einwirkbereich des Vorhabens gelegenen Gebiete werden aufgrund der jeweiligen Entfernung und der Eigenart der Anlage nicht tangiert.

Auch in Bezug auf Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen lassen sich keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das antragsgegenständliche Vorhaben erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.